

Elektrofahrräder

Inzwischen gibt es in Deutschland ca. drei Millionen Elektrofahrräder - Tendenz stark steigend.

Beim Kauf gilt es nicht nur die persönlichen Vorlieben zu berücksichtigen, sondern auch die Unterschiede bei der Ausstattung und der damit einhergehenden rechtlichen Einordnung.

Es existiert inzwischen ein Wirrwarr von Bezeichnungen in Handel und Gesetz, die Begriffe E-Bike und Pedelec werden häufig durcheinander geworfen.

Nachfolgend finden Sie eine kleine Orientierungshilfe über die immer noch schwierige rechtliche Einordnung.

Pedelec

Ein **Pedelec** ist ein **Fahrrad mit Trethilfe**.

Zusätzlich zum Treten liefert ein Motor batteriegespeiste Unterstützung.

Die Motorleistung beträgt max. 250 Watt [0,25 kw], die Motorunterstützung schaltet sich bei spätestens 25 km/h ab.

Daher ist ein Pedelec wie ein Fahrrad zu bewerten und gilt **nicht** als Kraftfahrzeug; es gelten die rechtlichen Vorschriften für Fahrräder.

Empfehlenswert ist das Tragen eines Fahrradhelmes!

S-Pedelec

hingegen sind als **Kleinkraftrad** zu bewerten, und sind somit betriebserlaubnis-, versicherungs- und fahrerlaubnispflichtig. Das Tragen eines Schutzhelmes ist Pflicht.

E-Bikes

E-Bikes sind Elektroräder, die rechtlich als **Kraftfahrzeuge** gelten.

Hierunter fallen alle Elektroräder, die keine Pedelecs sind.



In der seit Ende 2016 geänderten StVO sind E-Bikes einsitzige zweirädrige Kleinkrafträder mit elektrischem Antrieb, der sich bei einer Geschwindigkeit von mehr als 25 km/h selbsttätig abschaltet.

Daneben gibt es auch Elektro-Leichtmofas bis 20 km/h.

Bei diesen mofaähnlichen Kraftfahrzeugen wird in der Regel der Motor über einen Drehgriff am Lenker gesteuert, **unabhängig** vom Treten der Pedale.

Bitte informieren Sie sich beim Kauf eines Elektrofahrrades genau, welche Voraussetzungen für den Betrieb notwendig sind.

Impressum:
Polizeipräsidium Münster
Postfach 201951
48100 Münster
poststelle.muenster@polizei.nrw.de
Telefon 0251 275-0.



Kontakt:
Kommissariat Verkehrsunfallprävention / Opferschutz
VU-Praevention/Opferschutz-osb.muenster@polizei.nrw.de
Telefon 0251 275-1450

Elektrofahrräder

Pedelecs und E-Bikes

Was ist was?





	PEDELEC	E-BIKES		
	Fahrrad mit Trethilfe	S-Pedelec	Elektro-Mofa / E-Bike	Elektro-Leichtmofa
Merkmale	Motor max. 250 Watt Tretunterstützung bis 25 km/h	Motor max. 500 Watt Tretunterstützung bis 45 km/h	Einsitzige zweirädrige Kleinkraft- räder mit elektrischem Antrieb, der sich bei einer Geschwindig- keit von mehr als 25 km/h selbsttätig abschaltet - auch <u>ohne</u> Tretunterstützung	Motor max 500 Watt Tretunterstützung bis 20 km/h auch <u>ohne</u> Tretunterstützung
bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit	ohne	45 km/h	25 km/h	20 km/h
Mindestalter	nein	16 Jahre	15 Jahre	15 Jahre
Fahrerlaubnis	nein	mindestens AM	mind. Mofa-Prüfbescheinigung*	mind. Mofa-Prüfbescheinigung*
Betriebserlaubnis	nein	ja	ja	ja
Zulassung	nein	nein	nein	nein
Versicherung	nein	ja, Versicherungskennzeichen	ja, Versicherungskennzeichen	ja, Versicherungskennzeichen
Helmpflicht	nein, aber Radhelm* wird dringend empfohlen	ja: "geeigneter Schutzhelm**" (gem. §21a StVO)	ja: "geeigneter Schutzhelm" (gem. §21a StVO)	nein, aber Radhelm wird dringend empfohlen
Radwegebenutzung	ja	nein	i.g.O. nein - außer bei Zeichen "E-Bikes frei" a.g.O. dürfen Mofas und E-Bikes Radwege benutzen (§ 2 IV StVO)	i.g.O. nein - außer bei Zeichen "E-Bikes frei" a.g.O. dürfen Mofas und E-Bikes Radwege benutzen (§2 IV StVO)
Kinderanhänger	ja	nein	nein	nein
Promille	1,6 Promille	0,5 Promille	0,5 Promille	0,5 Promille
	* nach EU-Norm EN 1078	* Es ist strittig, ob "geeignet" Radhelm nach EN 1078 oder Kradhelm nach ECE 22-05 bedeutet	* geb. nach 01.04.65 i.g.O./a.g.O.: innerhalb bzw außerhalb geschlossener Ortschaft	* geb. nach 01.04.65 i.g.O./a.g.O.: innerhalb bzw außerhalb geschlossener Ortschaft